

November 2014

Standardisierung von Beratungsprotokollen in der Wertpapierberatung

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. – vzbv
Geschäftsbereich Verbraucherpolitik – Team Finanzen

Markgrafenstr. 66
10969 Berlin
Tel.: 030 / 25 800 309

fdl@vzbv.de
www.vzbv.de

Fehlende Vorgaben und Standards zur Form der Protokollierung

Das WpHG/WpDVerOV (§14 Art. 6 WpDVerOV) verpflichtet in der Anlageberatung bisher die Aufnahme folgender Punkte in das Beratungsprotokoll:

1. Beratungsanlass und Dauer des Gesprächs.
2. Persönliche Situation des Kunden und finanzielle Verhältnisse der Kunden.
3. Kenntnisse und Erfahrungen der Kunden in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen.
4. Anlageziele der Kunden.
5. Wesentliche Anliegen und deren Gewichtung.
6. Die im Verlauf des Beratungsgesprächs erteilten Empfehlungen.
7. Die für diese Empfehlungen genannten wesentlichen Gründe.

Problematisch an dieser Aufstellung ist nicht nur, dass einige wichtige Punkte wie beispielsweise die Risikoeinstufung und -tragfähigkeit und Anlagezeitraum fehlen. Noch viel gravierender ist, dass es im Gesetz keinerlei Vorgaben oder Standards zur Form der Protokollierung gibt. Fehlende Vorgaben führen heute dazu, dass Beratungsprotokolle nicht den vom Gesetzgeber verfolgten Zweck erfüllen. Weder bilden sie den Beratungsverlauf nachvollziehbar ab, noch unterstützen sie die Qualität der Anlageberatung.

Klarheit und Nachvollziehbarkeit durch Standardisierung der Beratungsprotokolle

Im Optimalfall sollte daher eine Strukturvorgabe des Beratungsgesprächs geschaffen werden, die für sämtliche Anlageberatungen gilt. Als Diskussionsbeitrag hat der vzbv hierzu einen Entwurf für eine Standardisierung entwickelt (**vgl. Anlage: Entwurf und Diskussionsbeitrag zur Standardisierung von Beratungsprotokollen in der Wertpapierberatung**). Zum einen ist dies nötig, damit garantiert ist, dass alle wichtigen Aspekte der Beratung auch angesprochen und protokolliert werden, zum anderen werden die Protokolle durch die institutsübergreifenden Standards einheitlicher und damit wird erstmals die wesentliche Voraussetzung für einen Vergleich der Beratungsdienstleistung von Anbietern geschaffen.

Wir schlagen damit einen Protokoll-Standard vor, der dem Festhalten der Inhalte des Gesprächs des Finanzberaters und des Verbrauchers dient und die Anlageempfehlung des Finanzberaters für den Verbraucher nachvollziehbar macht. In einem Abschnitt „Gesprächsgrundlagen“ ist zu beschreiben, wer an der Beratung teilgenommen hat, wie lange diese gedauert hat und auf wessen Initiative die Beratung zurückgeht. Anschließend sind in einem Abschnitt „Bedarfsklärung“ der Zweck der Geldanlage und die vom Ratsuchenden angestrebten Anlageziele zu dokumentieren. Grundsätzlich kann eine Vielzahl an Anlageprodukten für die unterschiedlichsten Anlageziele in Frage kommen. Um aus dem Spektrum möglicher Produkte die im Einzelfall bedarfsgerechten herauszufiltern, ist es nötig, bestimmte Anforderungen des Ratsuchenden an diese Produkte zu ermitteln. Diese Anforderungen (oder auch Restriktionen) stellt ein Abschnitt „Restriktionen der Anlageentscheidung“ dar. Im Anschluss ist festzuhalten, über welche Anlageklassen und Produktarten in der Beratung gesprochen wurde. In einem Abschnitt „Anlageempfehlung und deren Begründung“ ist aufzuführen, welche konkreten Anlageprodukte der Berater empfohlen hat, nach welchen Kriterien er diese aus dem breiten Spektrum der Produkte am Markt herausgefiltert hat und warum diese Produkte den Bedarf des Ratsuchenden bestmöglich decken. Die Dokumentation schließt mit einer Darstellung der für den Ratsuchenden verbundenen Kosten der Anlageberatung ab.